

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

**Thema: Umfang der Lernförderung im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Freistaat Sachsen**

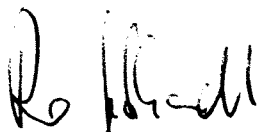
Der Landtag möge beschließen:  
Die Staatsregierung wird ersucht,

zu veranlassen, dass in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien für Soziales und Verbraucherschutz sowie Kultus darauf hingewirkt wird, dass

- auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, einen Zugang zur Lernförderung erhalten, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- eine Förderung auch dann gewährt wird, wenn Jugendliche höhere Lernniveaus anstreben, die die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessern und der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dienen, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

### **Begründung:**

§ 28 SGB II, § 34 SGB XII (Sozialgesetzbücher Zwei und Zwölf) und § 6b BKGG (Bundeskindergeldgesetz) regeln, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Leistungen neben dem Regelbedarf anerkannt, um zielgerichtet eine stärkere Integration in die Gemeinschaft umzusetzen und die Sicherstellung des besonderen altersbezogenen und schulischen Bedarfs von hilfebedürftigen Kindern zu erreichen.



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

b.w.  
Dresden, 28. Jan. 2013

Eingegangen am: 29. JAN. 2013 Ausgegeben am: 30. JAN. 2013

Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen.

Nach dem Gesetz wird Schülern derzeit nur dann eine Lernförderung angeboten bzw. bewilligt, wenn diese geeignet und erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Voraussetzungen für die Gewährung einer Lernförderung sind nach der Gesetzesbegründung die Versetzungsgefährdung des betreffenden Schülers / der Schülerin sowie die Aussicht, dass die / der Betreffende mit Hilfe dieser Förderung das Schuljahr erfolgreich abschließt.

Mit der Anerkennung eines Sonderbedarfs für zusätzliche Lernförderung soll es Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, „die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ zu erreichen. § 28 Abs. 5 SGB II verweist damit auf das – nicht reversible (§ 162 SGG) – Landesrecht. Dieses legt die für die jeweilige Schulform und Klassenstufe wesentlichen Lernziele fest. In der Regel wird ein wesentliches Lernziel darin bestehen, die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe zu schaffen. Wesentliches Lernziel kann aber auch das Erreichen eines verbesserten Leistungsniveaus sein.

Die Antragstellerin begehrt eine Änderung der Praxis des Verwaltungshandelns im Freistaat Sachsen, indem, vergleichbar mit dem Vorgehen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, die Lernförderung nicht nur dann gewährt wird, wenn eine unmittelbare Verletzungsgefahr vorliegt, sondern auch dann, wenn eine allgemeine Verbesserung von Lernleistungen angestrebt wird. Mit dem Antrag schöpft die Antragstellerin den vorhandenen gesetzlichen Rahmen aus, obwohl sie das Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich kritisiert. Die Mittel daraus sollten besser den Schulen zur Verfügung gestellt werden.